OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605336/2/JK

Datum:
Linz, 13. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des O F, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23.06.2022, GZ: BHUU/922160002211/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.06.2022, GZ: BHUU/922160002211/22, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 10 Abs 2 2. Satz iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt, da er am 12.03.2022, 12:55 Uhr, nachdem er sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) angehalten habe, weil er einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht ausweichen habe können, nicht mit seinem Fahrzeug zurückgefahren sei, obwohl ihm dies wegen der Art des Fahrzeuges und der örtlichen Verhältnisse leichter als dem anderen Fahrzeug möglich gewesen wäre.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:

„A M hat sich vor mein Auto gestellt, zuerst mit Traktor und dann er selbst als Person. Daher konnte ich nicht weiterfahren. Der Zeuge hat ihn dazu bewegt die Strasse zu verlassen damit ich weiterfahren kann. Es gibt eine Videoaufnahme von der Tochter des Zeugen O R. Als er die Blockade aufgab bin ich weitergefahren. Habe auf eine Anzeige verzichtet und Polizei Gramastetten hat persönlich mit A M gesprochen.
Ein Rückwärtsfahren in einer unübersichtlichen Kurve bergauf ist unzumutbar und gefährlich und war auch nicht nötig da die Strasse inkl. Ausweiche breit genug ist für LKW und Traktor aneinander vorbeizufahren. Warum werde ich nach nachdem der LKW H vorbeigefahren ist nicht vorbeigelassen obwohl ich hintern LKW H längere Zeit nachgefahren bin? Die nächste Ausweiche nach ca. 100 m war blockiert mit einem Auto und 2 großen Buchenblöcher. Die zweite Ausweiche war erst nach ca. 290 m möglich bei der Auffahrt zu D, wobei ein weiteres Einsperren voraussehbar war. Diese Familie A schikaniert mich und meine Familie seit 2019 und versucht mit ständigen Verleumdungen uns zu Schaden.
Da geht es um Rassismus und hat in Österreich Unterstützung gefunden.
Ich lasse mir das nicht gefallen.
Ich mache diese Beschwerde weil ich unschuldig bestraft werde.
Die wahren Täter werden nicht bestraft.“

I.3. Mit Schreiben vom 01.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 12.03.2022, 12:55 Uhr, seinen PKW mit dem Kennzeichen x (A), von seiner Wohnadresse in Adresse, kommend, auf dem Güterweg D. Vor dem Fahrzeug des Bf fuhr eine Kehrmaschine der Firma H Straßenreinigungs- und Winterdienst eU. Auf Höhe des Objekts Adresse, kam den Fahrzeugen ein Traktor mit Güllefass entgegen. Der Lenker des Traktors brachte diesen unmittelbar vor dem Objekt Adresse am äußersten rechten Fahrbahnrand auf dem Bankett zum Stillstand. Die Fahrbahnbreite des Güterwegs beträgt beim Objekt Adresse ca. 4 m. Das Objekt Adresse verfügt über einen am Tattag frei befahrbaren Zufahrtsbereich. Die Fahrbahn des Güterwegs und die Zufahrt zum Objekt Adresse weisen insgesamt eine maximale Breite von ca. 7,95 m auf. Die vor dem Fahrzeug des Bf befindliche Kehrmaschine fuhr in weiterer Folge unbehindert am Traktor mit Güllefass vorbei. Der Bf blieb stehen, obwohl ihm ein Ausweichen über die Zufahrt des Objekts Adresse möglich gewesen wäre.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass dem Bf ein Ausweichen über die Zufahrt des Objekts Adresse möglich gewesen wäre, kann insbesondere dem Schreiben der Polizeiinspektion Ottensheim vom 02.05.2022 samt Lichtbilder, auf denen die gegenständliche Örtlichkeit und die Fahrbahn- und Zufahrtsbreiten ersichtlich sind, entnommen werden. Zudem gab auch der Eigentümer des Objekts Adresse in seiner erstinstanzlichen Zeugeneinvernahme an, dass der Bf auf „seiner“ Einfahrt hätte ausweichen können. Auch der Umstand, dass die vor dem Fahrzeug des Bf befindliche Kehrmaschine problemlos den gegenständlichen Traktor passieren konnte (was sich sowohl aus der im Akt befindlichen Privatanzeige ergibt als auch vom Bf vorgebracht wurde), lässt darauf schließen, dass aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten ein problemloses Ausweichen des Bf über die genannte Zufahrt jedenfalls möglich gewesen wäre, sofern er nicht ohnehin auf der Fahrbahn des Güterwegs selbst am Traktor hätte vorbeifahren können (vgl. das im vorgelegten Akt einliegende Lichtbild Nr. 1). Die Feststellung, wonach die genannte Zufahrt am Tattag frei befahrbar war, ergibt sich ebenfalls aus den an diesem Tag angefertigten, im Akt befindlichen Lichtbildern und der Aussage des Eigentümers des Objekts Adresse.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 10 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, lautet:

„§ 10. Ausweichen.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat einem entgegenkommenden Fahrzeug rechtzeitig und ausreichend nach rechts auszuweichen. Einem entgegenkommenden Schienenfahrzeug ist jedoch, wenn der Abstand zwischen ihm und dem Fahrbahnrand ein Ausweichen nach rechts nicht zulässt, unter Bedachtnahme auf den Gegenverkehr nach links auszuweichen.
(2) Kann nicht oder nicht ausreichend ausgewichen werden, so sind die einander begegnenden Fahrzeuge anzuhalten. In einem solchen Fall muss jenes Fahrzeug zurückgefahren werden, mit dem dies wegen seiner Art und wegen der örtlichen Verhältnisse leichter möglich ist."

§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]"

III.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf vorgeworfen, er sei am Tatort zur Tatzeit, nachdem er sein Fahrzeug angehalten habe, weil er einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht ausweichen habe können, nicht mit seinem Fahrzeug zurückgefahren, obwohl ihm dies wegen der Art des Fahrzeuges und der örtlichen Verhältnisse leichter als dem anderen Fahrzeug möglich gewesen wäre.

Tatbestandselement der Verhaltensvorschrift im 1. Satz („anzuhalten") und in dem daran anknüpfenden 2. Satz (Zurückfahren des tatbestandsmäßig umschriebenen Fahrzeuges) des § 10 Abs 2 StVO ist, dass nicht oder nicht ausreichend ausgewichen werden kann (vgl. VwGH 21.09.1988, 88/03/0041).

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass dem Bf im vorliegenden Fall ein Ausweichen im Sinne des Abs 2 par. cit. möglich gewesen wäre, zumal beim Objekt Adresse die Breite des Güterwegs samt Zufahrtsbereich bis zu 7,95 m betrug. Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist somit nicht erfüllt.

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Damit ist auch der äußerste Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts bestimmt. Ein Austausch der

Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes - hier, dass dem Bf ein Ausweichen möglich gewesen wäre - ginge darüber hinaus (vgl. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0019, mwN). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Fall somit nicht befugt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht. Zudem kommt Fragen der Beweiswürdigung regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu (vgl. VwGH 11.09.2017, Ra 2017/02/0091).
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner